



Auflösung von Ausschüssen

Federführung: Büro des Bürgermeisters

Beteiligungen:

Auskunft erteilt: Herr Gerdhenrich | 02521 29-1000 | gerdhenrich@beckum.de

Beratungsfolge:

Rat der Stadt Beckum

26.10.2023 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

ohne

Erläuterungen:

Der Rat kann mit einfachem Mehrheitsbeschluss entscheiden, einen oder mehrere Ausschüsse aufzulösen. Dies gilt selbst dann, wenn ursprünglich die Ausschussmitglieder einstimmig durch einen einheitlichen Wahlvorschlag bestimmt worden sind.

Der Rat ist verpflichtet, die Pflichtausschüsse nach § 57 Absatz 2 GO NRW (Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss sowie Rechnungsprüfungsausschuss) unverzüglich neu zu bilden und neu zu besetzen.

Eine Auflösung des Ausschusses für Kinder, Jugendliche und Familien ist nicht möglich, da der Jugendhilfeausschuss kraft spezialgesetzlicher Regelung (§ 4 Absatz 2 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes [AG KJHG]) für die Dauer der Wahlzeit des Rates gewählt wird. Der Jugendhilfeausschuss stellt sich als bundesrechtlich konstituiertes Kommunalorgan dar, das den beschließenden Ausschüssen des Kommunalrechts ähnelt, aber die Besonderheit aufweist, dass es nur teilweise die politischen Mehrheitsverhältnisse der Vertretungskörperschaft widerspiegelt und im Übrigen von Vertretungen der freien Jugendhilfe und sachverständigen Bürgerinnen und Bürgern besetzt wird. Der Jugendhilfeausschuss ist nicht in die übliche kommunalverfassungsrechtliche Struktur eingeordnet, insbesondere gehört er als Teil des Jugendamtes zur Verwaltung der Gebietskörperschaft und nicht zum Rat, sondern steht diesem gegenüber. Das Gebot der spiegelbildlichen Abbildung des Meinungs- und Kräftespektrums im Rat gilt daher nicht für den Jugendhilfeausschusses.

Der Bürgermeister hat bei der Beschlussfassung über die Auflösung von Ausschüssen Stimmrecht.

Aufgrund des vorliegenden einheitlichen Wahlvorschlags für die vollständige konkret-personelle Neubesetzung von bestehenden Ausschüssen (Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss, Ausschuss für Stadtentwicklung, Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben, Rechnungsprüfungsausschuss, Betriebsausschuss sowie Schul-, Kultur- und Sportausschuss) ist eine Auflösung von Ausschüssen nicht vorgesehen (Stand: 20.10.2023).

Eine Beschlussfassung unter diesem Tagesordnungspunkt ist aber theoretisch trotzdem möglich, sollte ein entsprechender Antrag gestellt werden.

Gegebenenfalls kann dieser Tagesordnungspunkt aber abgesetzt werden.

Anlage(n):

ohne